

Bericht

des Verfassungs- und Verwaltungsausschusses zur Vorlage der Landesregierung betreffend ein Gesetz, mit dem das Salzburger Landesverwaltungsgerichtsgesetz, das Salzburger Landes-Beamtenengesetz 1987, das Landes-Vertragsbedienstetengesetz 2000, das Landesbediensteten-Gehaltsgesetz, das Landesbeamten-Pensionsgesetz und das Salzburger Landesbediensteten-Zuweisungs- und Betriebsübergangsgesetz (Nr. 368 der Beilagen 5.S. 15.GP) geändert werden

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss hat sich in der Sitzung vom 13. September 2017 mit der Vorlage befasst.

Abg. HR Dr. Schöchtl informiert darüber, dass es sich beim gegenständlichen Gesetzesvorhaben um eine größere Dienstrechtsnovelle handle, mit welcher insgesamt sechs Gesetze abgeändert würden. Die zentralen Themen dieser Novelle seien die Absicherung des alten Gehaltssystems, der Versetzungsschutz für Vertragsbedienstete, welche in der Hoheitsverwaltung tätig seien, die Einführung einer neuen dienstlichen Ausbildung, die Erhöhung bestimmter Zulagen sowie verschiedene kleinere Änderungen betreffend die verpflichtende Durchführung von Mitarbeitergesprächen, die Neuregelung des Ausbildungskostenersatzes, aber auch Detailregelungen im Disziplinarverfahren etc.

Abg. Steiner BA MA äußert sein Unverständnis darüber, dass bei der Verlängerung der Frist zur Kündigung ohne Angabe eines Kündigungsgrundes am Beginn des Dienstverhältnisses unterschiedliche Fristen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Landesverwaltung einerseits und in der SALK andererseits festgelegt würden. Während in der Verwaltung diese Frist auf lediglich zwei Jahre verlängert werde, sei in der SALK geplant, dass der Dienstgeber das Dienstverhältnis zukünftig sieben Jahre ohne Angabe eines Grundes beenden könne. Seiner Ansicht nach werde durch so eine Regelung der Willkür Tür und Tor geöffnet.

Abg. Hirschbichler MBA beurteilt die Vorlage insgesamt als positiv, insbesondere die Absicherung des alten Gehaltssystems und die Erweiterung des Versetzungsschutzes für Vertragsbedienstete. Auffällig sei jedoch, dass die Novelle in vielen Bereichen, wie etwa bei der Beförderung, der Landesregierung die Ermächtigung zur Erlassung von Verordnungen einräume, anstatt die Regelung gleich im Gesetzeswege vorzunehmen. Absolut inakzeptabel sei die Verankerung verlängerter unterschiedlicher

Kündigungsfristen im Landesdienst. Dies stelle eine gravierende Verschlechterung für die Bediensteten in der SALK dar. Eine Regelung, die besonders vor dem Hintergrund des derzeit herrschenden Pflegekräftemangels völlig unverständlich sei.

Landeshauptmann-Stellvertreter Dr. Stöckl kritisiert, dass man es bei der Ausgliederung der Landeskliniken in eine GmbH verabsäumt habe, dafür zu sorgen, dass neu eingestellte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von diesem Zeitpunkt an direkt bei der Gesellschaft und nicht mehr beim Land angestellt würden. Nun habe man die Situation, dass es zwei sehr heterogene Tätigkeitsfelder von Landesbediensteten gebe, jenes in der Verwaltung und jenes in der SALK, aber nur ein einheitliches Dienstrecht. Dies führe dazu, dass die Regelungen des Landes-Beamten- und des Landes-Vertragsbedienstetengesetzes, die ursprünglich nur für die Verwaltungstätigkeit konzipiert worden seien, auch auf den völlig anders strukturierten Klinikbetrieb Anwendung finden müssten. Darin liege auch die Begründung für die geplante unterschiedliche Länge der Frist zur erleichterten Kündigung. In der SALK gebe es beispielsweise eine größere Anzahl von drittmittelfinanzierten Forschungsprojekten. Diese Projekte bedürften in der Regel zusätzlichen Personals, seien aber zum überwiegenden Teil befristet, mit der Möglichkeit zur Verlängerung, wenn noch Mittel zur Verfügung stünden. Das Dienstrecht lasse jedoch nur den Abschluss eines unbefristeten Dienstverhältnisses mit erhöhtem Kündigungsschutz nach Ablauf eines Jahres zu. Deshalb sei für solche besonderen Konstellationen in den SALK ein flexibleres Kündigungsrecht in den ersten Jahren unerlässlich, um dem Auftrag einer zweckmäßigen, wirtschaftlichen und sparsamen Betriebsführung entsprechen zu können. Bedienstete müssten sich aber nicht fürchten, dass nun willkürlich Kündigungen ausgesprochen würden. Man sei im Klinikbetrieb um jeden einzelnen Mitarbeiter froh, da das Problem des Mangels an medizinischem Personal ja hinlänglich bekannt sei. Im Übrigen dürfe man nicht aus den Augen verlieren, dass diese Dienstrechtsnovelle überwiegend wesentliche Verbesserungen für die Beschäftigten in der SALK mit sich bringe, insbesondere die Aufbesserung des sogenannten Pflegepaketes durch die Erhöhung von Zulagen.

Landesrat DI Dr. Schwaiger ist sich sicher, dass die Verlängerung der Möglichkeit zur erleichterten Kündigung im Verwaltungsbereich durchaus auch Vorteile für die Bediensteten mit sich bringen könne. Bisher würden neu eingetretene Bedienstete nach einer Frist von etwa neun Monaten einer eingehenden Beurteilung unterzogen, um festzustellen, ob das Dienstverhältnis fortgesetzt werden solle. Im Falle einer - aus welchen Gründen auch immer - negativen Beurteilung sei die Zeit bis zum Ablauf des ersten Jahres des Dienstverhältnisses sehr knapp, um die oder den Bediensteten auf einer neuen Dienststelle ausreichend erproben und beurteilen zu können. Es sei daher verständlich, dass Dienststellenleiter in solchen Fällen gelegentlich eher in Richtung einer Kündigung tendierten. Mit der Verlängerung der Frist könne man diesem Problem begegnen, da man dadurch ausreichend Zeit gewinne, um der Mitarbeiterin

oder dem Mitarbeiter eine zweite Chance einzuräumen, bevor der erhöhte Kündigungsschutz greife. Landesrat DI Dr. Schwaiger weist weiters darauf hin, dass mit der geplanten Novelle eine bisher nicht gekannte Verrechtlichung des Beförderungsprozesses stattfinde. An die Stelle von Regierungsbeschlüssen und internen Richtlinien der Personalabteilung träten nunmehr gesetzliche Regelungen und durch Verordnung getroffene Festlegungen. Er betrachte dies als einen Meilenstein in Sachen Rechtsqualität und danke der Personalabteilung für ihre hervorragende Arbeit.

RR Priller (Personalvertretung FSG) informiert darüber, dass zur gegenständlichen Dienstrechtsnovelle eingehende Verhandlungen stattgefunden hätten. Die Absicherung des alten Gehaltssystems sei sehr erfreulich. Aufgrund der anstehenden Zahl von Pensionierungen in den nächsten Jahren werde die Gruppe jener Bediensteten, die dem alten Gehaltssystem zuzuordnen seien, immer kleiner. Es sei daher wichtig gewesen, dieses alte System abzusichern, um zu verhindern, dass auf die Bediensteten Druck ausgeübt werde, in das neue Gehaltssystem zu wechseln. Ebenfalls sehr bedeutsam sei die Ausweitung des Versetzungsschutzes für Vertragsbedienstete auf das gleiche Ausmaß wie für Beamtinnen und Beamten. Da die letzten regulären Pragmatisierungen im Jahr 2011 durchgeführt worden seien, werde die Gruppe der Beamtinnen und Beamten, welche bisher in höherem Ausmaß gegen Versetzung geschützt gewesen seien, immer kleiner. Dies bedeute, dass nach und nach praktisch die gesamte hoheitliche Verwaltung von Vertragsbediensteten vollzogen werde. Um zu verhindern, dass auf diese Bediensteten seitens der Politik Druck mittels einer Versetzung ausgeübt werde, sei die Ausweitung des Versetzungsschutzes enorm bedeutsam. Erfreulich sei auch, dass der Begriff der Beförderung verfassungsrechtlich abgesichert werde. Der Personalvertretung gehe dies aber nicht weit genug. Sie spreche sich nach wie vor auch für die Absicherung der Beförderungszeiten auf gesetzlicher Ebene aus, da die derzeit vorgesehene Verordnungsermächtigung der Landesregierung zu freie Hand für allfällige Verlängerungen dieser Zeiträume gebe. Überhaupt nicht nachvollziehbar sei für die Personalvertretung die Verlängerung der Zeiträume zur erleichterten Kündigung. Als Führungskraft müsse man doch nach ungefähr einem halben Jahr wissen, ob es mit einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter funktioniere. Diese Regelung werde daher kategorisch abgelehnt.

Herr Stampfer (Zentralbetriebsrat SALK) schließt sich den Worten von RR Priller vollinhaltlich an. Die Verlängerung der Frist zur erleichterten Kündigung in unterschiedlichem Ausmaß in der Verwaltung und in der SALK werde vom Betriebsrat der SALK bekämpft werden, da man davon ausgehe, dass dies nicht mit dem verfassungsrechtlichen Gleichheitsgrundsatz vereinbar sei.

Klubobfrau Abg. Mag.^a Gutschi betrachtet die Regierungsvorlage zur Dienstrechtsnovelle insgesamt als sehr gelungen. Im Bereich der Kliniken stehe man in den nächsten

Jahren vor großen Herausforderungen aufgrund der notwendigen Reformen und der Zusammenschlüsse mit anderen Krankenhäusern. Es sei daher notwendig, mehr Flexibilität in das Dienstrecht hineinzubringen, um diese Vorhaben erfolgreich abschließen zu können. Diese Tatsache solle aber beim Personal nicht zu Verunsicherungen führen. Daher brauche es insbesondere für Ärzte in Ausbildung die Klarstellung, dass diese eine in Salzburg begonnene Ausbildung zum Facharzt oder Allgemeinmediziner jedenfalls auch abschließen könnten. Klubobfrau Abg. Mag.^a Gutschi bringt daher einen entsprechenden ÖVP-Abänderungsantrag zu Art III Z 18.1 der Vorlage ein.

Klubobmann Abg. Dr. Schnell hält fest, dass es sicher eine der schwierigsten Aufgaben der Politik sei, einerseits die Bedürfnisse der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bezüglich Arbeitszeiten, Kündigungsschutz und Entlohnung und andererseits die Bedürfnisse der Unternehmerinnen und Unternehmer, ihre Betriebe mit ausreichender Flexibilität führen zu können, miteinander in Einklang zu bringen. Besonders im zweitgenannten Bereich bestünden in Österreich erhebliche Probleme, weil es in unserem Land gerade im Arbeitsleben ein Übermaß an Vorschriften gebe.

Abg. Hirschbichler MBA weist darauf hin, dass das Land Salzburg alles tun müsse, um insbesondere im medizinischen Bereich ein attraktiver Arbeitgeber zu bleiben. Sie schlägt daher vor, die Regelungen betreffend die Kündigung unverändert zu lassen und bringt folgenden SPÖ-Abänderungsantrag ein:

Die Salzburger Landesregierung wird aufgefordert, Ziffer 18 der Vorlage Nr. 368 der Beilagen der 5. Session der 15. Gesetzgebungsperiode wie folgt zu ändern:

§ 66 Landes-Vertragsbedienstetengesetz lautet wie folgt:

(1) Der Dienstgeber kann ein Dienstverhältnis, das ununterbrochen ein Jahr gedauert hat, nur schriftlich und mit Angabe des Grundes kündigen.

Der SPÖ-Abänderungsantrag zu Artikel III wird mit den Stimmen von ÖVP, Grünen und Abg. Konrad MBA gegen die Stimmen von SPÖ und FPS - sohin mehrstimmig - abgelehnt.

Der ÖVP-Abänderungsantrag zu Artikel III wird mit den Stimmen von ÖVP, SPÖ, Grünen und Abg. Konrad MBA gegen die Stimmen der FPS - sohin mehrstimmig - angenommen.

Dr. Sieberer (Legislativ- und Verfassungsdienst) empfiehlt dem Landtag noch einige legistische Verbesserungen zur Beschlussfassung. Es handle sich dabei lediglich um

die Präzisierung von Verweisungen sowie kleinere redaktionelle Korrekturen. Zur Begründung führt er diesbezüglich folgendes aus:

Zu Art II Z 10 (Einfügung von Z 10a betreffend § 15e L-BG) und zu III Z 14 (Einfügung von Z 14a betreffend § 39 L-VBG):

Durch diese ergänzenden Änderungen im L-BG und im L-VBG wird sichergestellt, dass auch für die allenfalls zustehende zweite Woche der Pflegefreistellung bei eigenen Kindern, Wahl- oder Pflegekindern der oder des Bediensteten das Erfordernis des gemeinsamen Haushalts entfällt.

Zu Art III Z 19.4 (§ 70a L-VBG):

Die Verweisung auf das Kinderbetreuungsgeldgesetz (KBGG) soll präzisiert werden, da im Regelungsgegenstand (Bemessungsgrundlage zur Betrieblichen Mitarbeitervorsorge in bestimmten Fällen der Dienstfreistellung) nur der im § 5b Abs 1 KBGG (in der Fassung vor dem Gesetz BGBl I Nr 53/2016) geregelte Fixbetrag relevant ist.

Zu Art III Z 22 (§ 87 L-VBG):

Schreibfehler

Zu Pkt 1.3.2 der Erläuterungen (Aufbau der neuen dienstlichen Ausbildung) wird ergänzend klargestellt, dass sich § 12 Abs 1 Z 2 L-VBG in der Fassung der Regierungsvorlage auf alle Bedienstete des medizinischen Bereichs bezieht und nicht nur auf jene, die in der SALK beschäftigt sind.

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss stellt einstimmig den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

Das in der Nr. 368 der Beilagen enthaltene Gesetz wird mit folgenden Änderungen zum Beschluss erhoben:

Nach Art II Z 10 wird eingefügt:

Z 10a: Im § 15e Abs 4 wird in der Z 2 die Wortfolge „im gemeinsamen Haushalt lebenden“ durch die Wortfolge „nach Maßgabe des Abs 1 lit a im gemeinsamen Haushalt lebenden“ ersetzt.

Nach Art III Z 14 wird eingefügt:

Z 14a: Im § 39 Abs 4 wird in der Z 2 die Wortfolge „im gemeinsamen Haushalt lebenden“ durch die Wortfolge „nach Maßgabe des Abs 1 lit a im gemeinsamen Haushalt lebenden“ ersetzt.

Im Art III erhält die Z 18.1 (§ 66 Abs 1 L-VBG) folgenden Wortlaut:

„18.1. Abs 1 lautet:

„(1) Der Dienstgeber kann ein Dienstverhältnis, das

1. bei in Betrieben beschäftigten Bediensteten mit Ausnahme von Bediensteten, die eine der im Abs 2 Z 4a genannte Ausbildung absolvieren, ununterbrochen sieben Jahre;
2. bei nicht in Betrieben beschäftigten Bediensteten und bei Bediensteten, die eine der im Abs 2 Z 4a genannte Ausbildung absolvieren, ununterbrochen zwei Jahre gedauert hat, nur schriftlich und mit Angabe eines Grundes kündigen.““

Im Art III wird in der Z 19.4 (§ 70a Z 3 lit b L-VBG) der Ausdruck „nach dem KBGG“ durch den Ausdruck „gemäß § 5b Abs 1 KBGG in der Fassung vor dem Gesetz BGBl I Nr 53/2016“ ersetzt.

Im Art III wird in der Z 22 (§ 87 L-VBG) im Abs 7 das Zitat „§ 43“ durch das Zitat „§ 53“ ersetzt.

Salzburg, am 13. September 2017

Der Vorsitzende:
Ing. Sampl eh.

Der Berichterstatter:
HR Dr. Schöchler eh.

Beschluss des Salzburger Landtages vom 4. Oktober 2017:

Der Antrag wurde mit den Stimmen von ÖVP, SPÖ, Grüne, FPS und der Abg. ohne Fraktionszugehörigkeit Fürhapter gegen eine Stimme der FWS und der Abg. ohne Fraktionszugehörigkeit Steiner-Wieser - sohin mehrstimmig - zum Beschluss erhoben.